

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 218 vom 8. April 2025

BE Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_218

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 218 du 8 avril 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 218 del 8 aprile 2025

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. April 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren betreffend den aussergewöhnlichen Todesfall von D. _____ ein, wies die Beweisanträge von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und E. _____ ab, liess E. _____ nicht als Privatkläger im Verfahren zu und wies das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. _____ als unentgeltlichem Rechtsbeistand ab. Dagegen erhoben der Beschwerdeführer und E. _____, vertreten durch Rechtsanwalt C. _____, am

E. 5

Es kann somit an dieser Stelle offenbleiben, ob die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers überhaupt hinreichend behauptet wurde und ob die Sache aussichtslos ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, da die Mittellosigkeit jedenfalls völlig unbelegt geblieben ist. Der Beschwerdeführer begnügte sich damit, eine einfache Parteibeauptung einzureichen. 4. 4.1 Der Beschwerdeführer stellt auch für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Da er auch im Beschwerdeverfahren keinerlei Belege zur finanziellen Situation einreicht, kann dieses ohne Aufforderung zur Nachbesserung abgewiesen werden (vgl. E. 3). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.